
Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Begriffsbestimmungen	3
2. Abschnitt: Begriff «Ursprungserzeugnisse»	4
Art. 2 Ursprungskriterien	4
Art. 3 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	4
Art. 4 Ausreichend be- oder verarbeitete Erzeugnisse	5
Art. 5 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen	6
Art. 6 Ursprungskumulation	7
Art. 7 Massgebende Einheit	7
Art. 8 Verpackungsmaterial und Behältnisse	7
Art. 9 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	7
Art. 10 Warenezusammenstellungen	8
Art. 11 Neutrale Elemente	8
Art. 12 Buchmässige Trennung austauschbarer Vormaterialien	8
3. Abschnitt: Territoriale Voraussetzungen	8
Art. 13 Territorialitätsprinzip	8
Art. 14 Unverändertheit der Erzeugnisse während der Beförderung	9
4. Abschnitt: Ursprungsnachweis	9
Art. 15 Allgemeines	9
Art. 16 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	9
Art. 17 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1	10
Art. 18 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	10
Art. 19 Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung	11
Art. 20 Ermächtigter Ausführer	11
5. Abschnitt: Präferenzbehandlung	12
Art. 21 Erfordernisse bei der Einfuhr	12
Art. 22 Einfuhr in Teilsendungen	12
Art. 23 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis	12
Art. 24 Belege	12
Art. 25 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen	13
Art. 26 Abweichungen und Formfehler	13
6. Abschnitt: Vereinbarungen zur Verwaltungszusammenarbeit	14
Art. 27 Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden	14
Art. 28 Pflichten der Ausführer und Einführer	14
Art. 29 Verweigerung der Präferenzbehandlung	14
Art. 30 Prüfung der Ursprungsnachweise	15
Art. 31 Vertraulichkeit	15

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	16
Art. 32 Sanktionen	16
Art. 33 Erzeugnisse im Transit oder Lagerung	16

Anhang I

Ursprungsregeln und Verwaltungszusammenarbeit im Zollbereich

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bedeutet:

- a) «zuständige Behörde» die Behörde, die nach den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften einer Vertragspartei für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, ermächtigte Ausführer, Ursprungsnachprüfungen und andere Fragen des Ursprungs zuständig ist;
- b) «Zollbehörde» die Behörde, die nach den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften einer Vertragspartei für die Verwaltung ihres Zollrechts zuständig ist;
- c) «Vertragspartei» Ecuador, Island, Norwegen oder das Zollgebiet der Schweiz. Aufgrund des Zollvertrags von 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein gelten Waren mit Ursprung Liechtenstein als Waren mit Schweizer Ursprung;
- d) «Herstellen» jede Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- e) «Vormaterial» alle Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile, die beim Herstellen eines Erzeugnisses verwendet werden;
- f) «Zollwert» der berechnete Wert, der gemäss dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Zollwertabkommen) festgelegt wird;
- g) «Wert der Vormaterialien» der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft im Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der Einfuhr-Vertragspartei für die Vormaterialien gezahlt wird;
- h) «Ab-Werk-Preis» der Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller in derjenigen Vertragspartei gezahlt wird, in der die letzte Be- oder Verarbeitung gemäss den internationalen Handelsklauseln (Incoterms) durchgeführt wurde, abzüglich allfälliger inländischer Abgaben, die bei der Ausfuhr des Erzeugnisses rückerstattet werden;
- i) «Harmonisiertes System» oder «HS» das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren einschliesslich der allgemeinen Vorschriften und Anmerkungen;
- j) «Kapitel», «Position» und «Unterposition» ein Kapitel (zweistelliger Code), eine Position (vierstelliger Code) oder eine Unterposition (sechsstelliger Code) des Harmonisierten Systems;
- k) «Einreihen» die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in ein bestimmtes Kapitel, eine bestimmte Position oder eine bestimmte Unterposition des Harmonisierten Systems;
- l) «Sendung» Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder, falls ein solches fehlt, mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes

-
- m) «Herstellung» Anbau, Aufzucht, Abbau, Bergbau, Ernten, Fischen, Aquakultur, Fangen, Jagen oder Herstellen eines Erzeugnisses;
 - n) «Vormaterial» alle Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile, die beim Herstellen eines Erzeugnisses verwendet werden;
 - o) «Erzeugnis» das Ergebnis einer Herstellung und umfasst jegliches Vormaterial, das in der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird;
 - p) «Ursprungserzeugnis» oder «Ursprungsvormaterial» ein Vormaterial oder Erzeugnis, das die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Anhangs aufweist;
 - q) «Nicht-Ursprungserzeugnis» oder «Nicht-Ursprungsvormaterial» ein Vormaterial oder Erzeugnis, das keine Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Anhangs aufweist.

2. Abschnitt: Begriff «Ursprungserzeugnisse»

Art. 2 Ursprungskriterien

Im Sinne dieses Anhangs gilt ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn es:

- a) im Sinne von Artikel 3 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist;
- b) in einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden ist, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, sofern diese Vormaterialien in der betreffenden Vertragspartei im Sinne von Artikel 4 (Ausreichend be- oder verarbeitete Erzeugnisse) ausreichend be- oder verarbeitet worden sind;
- c) in einer Vertragspartei ausschliesslich aus Ursprungsvormaterialien einer oder mehrerer Vertragsparteien hergestellt worden ist; oder
- d) in einer Vertragspartei ausschliesslich aus Vormaterialien nach den Buchstaben a-c hergestellt worden ist.

Art. 3 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Als in einer Vertragspartei im Sinne von Artikel 2 (Ursprungskriterien) Buchstabe a vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden, Unterboden, den Hoheits- oder Binnengewässern, dem Meeresboden oder dem Meeresuntergrund gewonnene mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende natürliche Ressourcen;
- b) dort angebaute und gesammelte oder geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene und aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;
- e) Erzeugnisse von dort geborenen und aufgezogenen, geschlachteten Tieren;
- f) dort durch Jagen, Fangen, Fischen oder Aquakultur erzielte Erzeugnisse;
- g) dort durch den Gebrauch von Zellkulturen gewonnene Erzeugnisse²;
- h) dort durch Fermentation gewonnene Erzeugnisse der Kapitel 29-39³;

² Zellkultur bedeutet die Zucht von menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Zellen unter kontrollierten Bedingungen (wie definierten Temperaturen, Wachstumsmedium, Gasgemisch und pH) ausserhalb eines lebenden Organismus.

³ Fermentation ist ein biotechnologischer Prozess, in welchem menschliche, tierische oder pflanzliche Zellen, Bakterien, Hefe, Pilze oder Enzyme verwendet werden.

-
- i) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von in einer Vertragspartei eingetragenen oder angemeldeten und unter ihrer Flagge fahrenden Schiffen ausserhalb des Gebiets einer Vertragspartei aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
 - j) Erzeugnisse, die an Bord von unter der Flagge einer Vertragspartei fahrenden Fabrikschiffen ausschliesslich aus den Erzeugnissen nach Buchstabe f hergestellt werden;
 - k) von einer Vertragspartei aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb dieser Vertragspartei gewonnene Erzeugnisse, sofern diese Vertragspartei über das ausschliessliche Recht zur Nutzung dieses Meeresbodens verfügt;
 - l) beim dortigen Verbrauch oder bei dortiger Herstellungstätigkeit anfallende Abfälle und Altstoffe, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen und nicht für ihren ursprünglichen Zweck verwendet werden können;
 - m) dort ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a-l hergestellte Erzeugnisse.

Art. 4 Ausreichend be- oder verarbeitete Erzeugnisse

1. Im Sinne von Artikel 2 (Ursprungskriterien) Buchstabe b gelten Erzeugnisse, die in einer Vertragspartei aus dort nicht vollständig gewonnenen oder hergestellten Vormaterialien gewonnen oder hergestellt werden, als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen nach Anlage 1 (Product Specific Rules) erfüllt sind.

2. Die Bedingungen nach Anlage 1 (Product Specific Rules) legen die Be- oder Verarbeitungen fest, die an den bei der Herstellung verwendeten Nicht-Ursprungsvormaterialien vorzunehmen sind; sie gelten nur in Bezug auf diese Vormaterialien. Wird demnach ein Erzeugnis, das die Ursprungseigenschaft durch Erfüllen der Bedingungen von Anlage 1 (Product Specific Rules) erworben hat, unabhängig davon, ob es im gleichen oder in einem anderen Betrieb einer Vertragspartei hergestellt worden ist, als Vormaterial zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet, so sind die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen, in dem es verwendet wird, nicht anwendbar; bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendete Nicht-Ursprungsvormaterialien werden demnach nicht berücksichtigt.

3. Ungeachtet von Absatz 1 können Nicht-Ursprungsvormaterialien, die nach den Bedingungen von Anlage 1 (Product Specific Rules) nicht zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, dennoch verwendet werden:

- a) bei Erzeugnissen mit Ausnahme der in die Kapitel 50-63 eingereihten, wenn ihr Gesamtwert 10 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;
- b) bei in die Kapitel 50-63 eingereihten Erzeugnissen, wenn das Gesamtgewicht der verwendeten Fasern oder Garne 10 Prozent des Gesamtgewichts des Erzeugnisses nicht überschreitet;
- c) wenn die in Anlage 1 (Product Specific Rules) aufgeführten Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert von Nicht-Ursprungsvormaterialien durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

4. Absatz 3 gilt nicht für Ursprungserzeugnisse, die in einer Vertragspartei gemäss Artikel 3 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) vollständig gewonnen und hergestellt worden sind. Hingegen kann die Toleranz gemäss Absatz 3 in den Fällen Anwendung finden, in denen die entsprechende erzeugnisspezifische Regel von Anlage 1 (Product Specific Rules) vorsieht, dass gewisse Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen.

5. Beruht eine Regel in Anlage 1 (Product Specific Rules) auf der Einhaltung einer Verarbeitungsschwelle oder einer Höchstgrenze an Nicht-Ursprungsmaterialien, so kann vorbehaltlich der innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften der Ausfuhr-Vertragspartei der Durchschnittswert von Nicht-Ursprungsmaterialien in einem Jahr berechnet werden, um Kosten- oder Kursschwankungen zu berücksichtigen.

6. Zur Erfüllung der in Anlage 1 (Product Specific Rules) genannten Bedingungen können die Verarbeitungen durch einen oder mehrere Hersteller einer Vertragspartei vorgenommen werden.

7. Dieser Artikel gilt vorbehältlich von Artikel 5 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen).

Art. 5 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

1. Dieser Artikel gilt für aus Nicht-Ursprungsvormaterialien hergestellte Erzeugnisse.

2. Ungeachtet von Artikel 4 (Ausreichend be- oder verarbeitete Erzeugnisse) gilt ein Erzeugnis nicht als Ursprungserzeugnis, wenn es lediglich eine oder mehrere der folgenden Be- oder Verarbeitungen erfahren hat:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, das Erzeugnis während des Transports und der Lagerung in seinem Zustand zu erhalten;
- b) Einfrieren oder Auftauen;
- c) Verpacken und Umpacken;
- d) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Rost, Öl, Farbe oder anderen Überzügen;
- e) Bügeln oder Pressen von Textilien;
- f) einfaches Bemalen und Polieren;
- g) Schälen, teilweises oder gänztliches Bleichen, Polieren und Glasieren von Getreide und Reis;
- h) Färben oder Formen von Zucker;
- i) Schälen und Entfernen von Steinen, Kernhaus, Kernen und Schalen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- j) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Schneiden;
- k) Sieben, Trennen, Sortieren, Einreihen, Ordnen, Bemustern;
- l) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Kolben, Taschen, Kisten, Schachteln, Befestigen auf Karten sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- m) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Aufschriften und anderen der Identifikation dienlichen Zeichen auf Erzeugnissen oder deren Verpackung;
- n) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Art, einschliesslich Verdünnen mit Wasser oder einem anderen wässrigen Stoff, der die Eigenschaften der Erzeugnisse nicht wesentlich verändert;
- o) einfaches Zusammenfügen von Teilen zu einem vollständigen Artikel oder Zerlegen eines Erzeugnisses in Teile; oder
- p) Schlachten von Tieren.

3. Im Sinne von Absatz 2 beschreibt

- a) «einfach» Be- und Verarbeitungen oder Tätigkeiten, die weder spezielle Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder installierte Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen voraussetzen; und
- b) «einfaches Mischen» Be- und Verarbeitungen oder Tätigkeiten, die weder spezielle Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder installierte Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen voraussetzen. Einfaches Mischen beinhaltet jedoch keine chemische Reaktion. Die chemische Reaktion ist ein (auch biochemischer) Vorgang, bei dem ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht, indem intramolekulare Bindungen gebrochen oder neue gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül verändert wird.

4. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- und Verarbeitungen oder Tätigkeiten als nicht ausreichend im Sinne von Absatz 2 gelten, sind alle in einer Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- und Verarbeitungen oder Tätigkeiten insgesamt in Betracht zu ziehen.

Art. 6 Ursprungskumulation

1. Ursprungserzeugnisse nach Artikel 2 (Ursprungskriterien) gelten als Ursprungserzeugnisse der Vertragspartei, in der Be- oder Verarbeitungen vorgenommen worden sind, die über die in Artikel 5 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) genannten hinausgehen. Diese Ursprungserzeugnisse brauchen nicht ausreichend be- oder verarbeitet nach Artikel 4 (Ausreichend be- oder verarbeitete Erzeugnisse) worden zu sein.
2. Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei, die in eine andere Vertragspartei ausgeführt werden und an denen keine Be- oder Verarbeitungen vorgenommen werden, die über die in Artikel 5 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen) Absatz 2 genannten hinausgehen, behalten ihren Ursprung.
3. Werden Vormaterialien mit Ursprung in zwei oder mehr Vertragsparteien verwendet, und haben diese Vormaterialien keine Be- oder Verarbeitungen erfahren, die über die in Artikel 5 (Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung) genannten hinausgehen, so wird im Sinne von Absatz 2 der Ursprung durch das Vormaterial mit dem höchsten Zollwert bestimmt oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, mit dem höchsten zuerst feststellbaren Preis, der für dieses Vormaterial in dieser Vertragspartei gezahlt worden ist.
4. Ungeachtet der Absätze 1-3 gelten Ursprungsvormaterialien aus Kolumbien und Peru als Ursprungsvormaterialien einer Vertragspartei, wenn sie in dieser Vertragspartei verarbeitet oder für ein dort gewonnenes Erzeugnis verwendet werden.
5. Die Vertragsparteien überprüfen diesen Artikel spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens insbesondere unter Berücksichtigung neuer Konzepte wie der Cross-accumulation oder der Kumulation im Rahmen von Handelsabkommen, die von den Vertragsparteien mit gemeinsamen Vertragspartnern unterzeichnet worden sind.

Art. 7 Massgebende Einheit

1. Massgebende Einheit im Sinne dieses Anhangs ist das einzelne Erzeugnis, das für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems als Grundeinheit gilt.
2. Daraus ergibt sich, dass
 - a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die massgebende Einheit darstellt;
 - b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen⁴, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet wird.

Art. 8 Verpackungsmaterial und Behältnisse

1. Werden Verpackungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie mit Ausnahme vollständig gewonnener oder hergestellter Erzeugnisse auch bei der Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.
2. Verpackungsmaterial und Behältnisse für den Transport werden bei der Beurteilung, ob es sich um ein Ursprungserzeugnis handelt, nicht berücksichtigt.

Art. 9 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge sowie Anleitungen und Informationsmaterial, die mit Ausrüstungen, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen

⁴ Der Ausdruck «gleiche Erzeugnisse» ist in Übereinstimmung mit dem WTO-Zollwertabkommen zu verstehen.

als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Ab-Werk Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Art. 10 Warenezusammenstellungen

Warenezusammenstellungen nach der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenezusammenstellung, die aus Ursprungserzeugnissen und Nicht-Ursprungserzeugnissen besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Nicht-Ursprungserzeugnisse 15 Prozent des Ab-Werk Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.

Art. 11 Neutrale Elemente

Neutrale Elemente, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen, wie Energie und Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstung, oder Maschinen und Werkzeuge, werden bei der Bestimmung des Ursprungs dieses Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

Art. 12 Buchmässige Trennung austauschbarer Vormaterialien

1. Im Sinne dieses Artikels bedeuten «austauschbaren Vormaterialien» Vormaterialien, die für Handelszwecke untereinander austauschbar sind und deren Eigenschaften im Wesentlichen gleich sind.

2. Werden bei der Herstellung austauschbare Ursprungsvormaterialien und Nicht-Ursprungsvormaterialien verwendet, so muss die Beurteilung der Ursprungseigenschaft der Vormaterialien nicht durch die physische Trennung und Kennzeichnung erfolgen, sondern kann auf der Grundlage eines Inventarsystems vorgenommen werden.

3. Die Methode, deren Aufzeichnung und Anwendung richtet sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird. Die gewählte Methode muss:

- a) eine klare Unterscheidung zwischen erworbenen oder gelagerten Ursprungsvormaterialien und Nicht-Ursprungsvormaterialien ermöglichen; und
- b) gewährleisten, dass nicht mehr Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erhalten, als wenn die Vormaterialien physisch getrennt gelagert worden wären.

4. Ein Hersteller, der ein Inventarsystem nach diesem Artikel verwendet, hat die dafür geltenden Vorschriften zu erfüllen und Aufzeichnungen darüber aufzubewahren, damit die Zollbehörde der Vertragsparteien die Einhaltung der Vorschriften überprüfen kann.

5. Eine Vertragspartei kann die Anwendung eines Inventarsystems nach diesem Artikel von einer Bewilligung abhängig machen. Die Zollbehörde kann dem Hersteller die Bewilligung jederzeit entziehen, wenn er in unzulässiger Weise vom Inventarsystem Gebrauch macht.

3. Abschnitt: Territoriale Voraussetzungen

Art. 13 Territorialitätsprinzip

1. Vorbehältlich von Artikel 3 (Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse) müssen die im 2. Abschnitt (Begriff «Ursprungserzeugnisse») genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft ohne Unterbrechung in einer Vertragspartei erfüllt werden.

2. Ursprungserzeugnisse, die aus einer Vertragspartei in eine Nichtvertragspartei ausgeführt und anschliessend wiedereingeführt werden, gelten vorbehältlich von Artikel 3 (Vollständig gewonnene

oder hergestellte Erzeugnisse) als Nicht-Ursprungserzeugnisse, es sei denn, den zuständigen Behörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass:

- a) die wiedereingeführten Erzeugnisse dieselben wie die ausgeführten Erzeugnisse sind; und
- b) die Erzeugnisse während des Verbleibs in der Nichtvertragspartei und während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgeht.

Art. 14 Unverändertheit der Erzeugnisse während der Beförderung

1. Ursprungserzeugnisse, für die in einer Vertragspartei eine Zollpräferenzbehandlung beantragt wird, müssen dieselben sein, die von der Ausfuhr-Vertragspartei ausgeführt wurden. Sie dürfen vor der Präferenzveranlagung nicht verändert, in irgendeiner Weise umgewandelt oder Behandlungen unterzogen werden, die nicht der Erhaltung ihres Zustands oder dem Anbringen von Marken, Etiketten, Plomben oder dem Hinzufügen von Unterlagen zur Einhaltung innerstaatlicher Vorschriften der Einfuhr-Vertragspartei dienen.

2. Die Durchfuhr, Lagerung und Aufteilung von Sendungen in einer Nichtvertragspartei sind erlaubt, sofern die Sendungen dort unter Zollaufsicht bleiben.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten als erfüllt, sofern die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei nicht Grund hat daran zu zweifeln. In diesem Fall kann die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei den Einführer oder seinen Vertreter auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann einschliesslich durch Vorlage vertraglicher Frachtpapiere wie Lieferscheine oder faktische oder konkrete Nachweise ausgehend von der Kennzeichnung oder Nummerierung der Packstücke oder jeden anderen Nachweis.

4. Abschnitt: Ursprungsnachweis

Art. 15 Allgemeines

1. Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei erhalten bei der Einfuhr in eine andere Vertragspartei die Präferenzbehandlung nach dem Abkommen, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise erbracht wird:

- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach den Mustern in Anlage 2 (Muster Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Bescheinigungsantrag); oder
- b) in den in Artikel 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) Absatz 1 genannten Fällen eine vom Ausführer auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegebene Erklärung (hiernach Ursprungserklärung) nach Anlage 3 (Ursprungserklärung), in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass ihre Identifizierung möglich ist.

2. Ungeachtet von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs in den in Artikel 23 (Ausnahmen vom Ursprungsnachweis) genannten Fällen bei der Einfuhr die Präferenzbehandlung des Abkommens, ohne dass einer der Nachweise nach Absatz 1 vorgelegt werden muss.

Art. 16 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

2. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck die Formblätter für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und den Antrag nach dem Muster in Anlage 2 (Muster Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Bescheinigungsantrag) aus. Die Warenverkehrsbescheinigung ist in Englisch oder Spanisch auszufüllen.

-
3. Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen.
 4. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.
 5. Die zuständige Behörde, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellt, trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs zu überprüfen. Sie ist befugt, zu diesem Zweck jeden Nachweis zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige Kontrolle durchzuführen, die sie als zweckdienlich erachtet. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäss ausgefüllt sind. Sie prüft insbesondere, ob das Feld mit der Bezeichnung der Erzeugnisse so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Die Zeichen und Nummern sowie die Anzahl und die Art der Packstücke sind in Feld 8 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 anzugeben.
 6. In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.
 7. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder gewährleistet ist.

Art. 17 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

1. Ungeachtet von Artikel 16 (Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) Absatz 7 kann eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn:
 - a) sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist; oder
 - b) der zuständigen Behörde glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.
2. Der Ausführer hat in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.
3. Die zuständige Behörde darf eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft hat, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
4. Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind mit dem Vermerk «ISSUED RETROSPECTIVELY» oder «EXPEDIDO A POSTERIORI» zu versehen.
5. Der Vermerk nach Absatz 4 wird in das Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.

Art. 18 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei der zuständigen Behörde, welche die Bescheinigung ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der sich in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
2. Dieses Duplikat ist mit dem Vermerk «DUPLICATE» oder «DUPLICADO» zu versehen.
3. Der Vermerk nach Absatz 2 wird in Feld 7 des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.

4. Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung ab diesem Datum.

Art. 19 Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung

1. Eine Ursprungserklärung im Sinne von Artikel 15 (Allgemeines) Absatz 1 Buchstabe b kann ausgefertigt werden:

- a) von einem ermächtigten Ausführer gemäss Artikel 20 (Ermächtigter Ausführer);
- b) von einem Ausführer in Ecuador für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Gesamtwert 6000 Euro nicht überschreitet; oder
- c) von einem Ausführer in einem EFTA-Staat für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse ohne Wertgrenze enthalten.

2. Werden die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt, so wird der in Absatz 1 Buchstabe b aufgeführte Betrag in der Währung der Einfuhr-Vertragspartei nach den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften dieser Vertragspartei angewendet.

3. Eine Ursprungserklärung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.

4. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen.

5. Eine Ursprungserklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier nach dem Muster in Anlage 3 (Ursprungserklärung) in Englisch oder Spanisch auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

6. Ursprungserklärungen sind vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne von Artikel 20 (Ermächtigter Ausführer) braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

7. Eine Ursprungserklärung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, oder danach ausgefertigt werden.

8. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgefertigt hat und sich bewusst wird, dass sie unrichtige Angaben enthält, hat dem Einführer und der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei umgehend schriftlich jede Änderung mitzuteilen, die sich auf die Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses auswirkt, für das die Ursprungserklärung gilt.

Art. 20 Ermächtigter Ausführer

1. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei kann einen Ausführer ihrer Vertragspartei nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften zur Ausfertigung von Ursprungserklärungen ohne Unterschrift ermächtigen.

2. Ein Ausführer, der eine solche Ermächtigung beantragt, muss jede von den zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs bieten.

3. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei erteilt dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Ursprungserklärung anstelle der Unterschrift anzugeben ist.

4. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei kann den rechtmässigen Gebrauch der Bewilligung überprüfen und dem Ausführer die Bewilligung entziehen, wenn er die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder in unzulässiger Weise davon Gebrauch macht.

5. Abschnitt: Präferenzbehandlung

Art. 21 Erfordernisse bei der Einfuhr

1. Basierend auf einem Ursprungsnachweis nach Artikel 15 (Allgemeines) gewährt jede Vertragspartei Erzeugnissen mit Ursprungseigenschaft, die aus einer anderen Vertragspartei eingeführt werden, die Präferenzbehandlung nach diesem Abkommen.
2. Der Einführer hat die Präferenzbehandlung zum Zeitpunkt der Einfuhr von Ursprungserzeugnissen nach den Verfahren der Einfuhr-Vertragspartei zu beantragen.
3. Ist der Einführer anlässlich der Einfuhrveranlagung nicht im Besitz des Ursprungsnachweises, so kann er nach den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften der Einfuhr-Vertragspartei diesen und, sofern verlangt, andere Unterlagen zu dieser Einfuhr zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.
4. Ein Ursprungsnachweis bleibt 12 Monate ab dem Datum der Ausstellung oder Ausfertigung in der Ausfuhr-Vertragspartei gültig und ist innerhalb dieser Frist der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei vorzulegen. Der Ablauf dieser Frist wird ausgesetzt, solange sich die Erzeugnisse unter Zollkontrolle in der Einfuhr-Vertragspartei befinden.
5. Ein Ursprungsnachweis, der der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist vorgelegt wird, kann zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund aussergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte. In allen anderen Fällen kann die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei einen Ursprungsnachweis annehmen, wenn die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.
6. Ein Ursprungsnachweis ist der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei nach den dort geltenden Verfahren vorzulegen.

Art. 22 Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei festgesetzten Voraussetzungen zerlegte oder nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 73.08 und 94.06 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Art. 23 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

Eine Vertragspartei kann für die Gewährung der Präferenzbehandlung nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften für Sendungen von Privatpersonen an Privatpersonen von Ursprungserzeugnissen von geringem Wert aus einer anderen Vertragspartei und für Ursprungserzeugnisse, die Teil des persönlichen Gepäcks von aus einer anderen Vertragspartei ankommenden Reisenden bilden, auf die Vorlage eines Ursprungsnachweises verzichten.

Art. 24 Belege

Bei den in Artikel 16 (Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) Absatz 3 und Artikel 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) Absatz 4 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die ein Ursprungsnachweis vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und

die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewendeten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse, beispielsweise aufgrund seiner Rechnungen oder internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien, die in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach deren innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften verwendet werden;
- c) Belege über die in einer Vertragspartei an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach deren innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften verwendet werden; oder
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Ursprungserklärungen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der verwendeten Vormaterialien, die in einer Vertragspartei ausgefertigt worden sind.

Art. 25 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

1. Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 16 (Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre ab der Ausstellung des Ursprungsnachweises aufzubewahren.
2. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellt, hat das in Artikel 16 (Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre ab der Ausstellung des Ursprungsnachweises aufzubewahren.
3. Die zuständige Behörde der Einfuhr-Vertragspartei stellt sicher, dass die Ursprungsnachweise, auf deren Grundlage die Zollpräferenzbehandlung beansprucht wurde, ab dem Zeitpunkt der Einfuhr mindestens drei Jahre aufbewahrt und zu ihrer Verfügung gehalten werden.
4. Der Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausfertigt, hat eine Kopie dieser Erklärung sowie die in Artikel 19 (Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Ursprungserklärung) Absatz 4 genannten Belege mindestens drei Jahre ab der Ausfertigung der Ursprungserklärung aufzubewahren.
5. Die nach Absatz 4 aufzubewahrenden Unterlagen beinhalten auch elektronische Unterlagen.

Art. 26 Abweichungen und Formfehler

1. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollbehörde zur Erfüllung der Einfuhrformalitäten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass sich der Ursprungsnachweis auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
2. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis sollen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keine Zweifel an der Richtigkeit der darin gemachten Angaben entstehen lassen.

6. Abschnitt: Vereinbarungen zur Verwaltungszusammenarbeit

Art. 27 Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien übermitteln einander über das EFTA-Sekretariat Musterabdrücke der Stempel, die sie für die Beglaubigung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden, Informationen über die Zusammensetzung der Bewilligungsnummer für ermächtigte Ausführer, das Muster einer Original-Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie die Adressen der zuständigen Behörden der Vertragsparteien, die für die Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen und Ursprungserklärungen zuständig sind. Allfällige Änderungen sind von den Vertragsparteien umgehend unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens mitzuteilen.
2. Die Vertragsparteien stellen einander im Internet oder via E-Mail monatlich eine aktualisierte Liste der ermächtigten Ausführer zur Verfügung.
3. Die Vertragsparteien sind bestrebt, technische Fragen im Zusammenhang mit der Einführung oder der Anwendung dieses Anhangs soweit möglich durch Konsultationen zwischen ihren Zollbehörden im Unterausschuss über Warenhandel zu lösen. Streitigkeiten, die nicht durch solche Konsultationen beigelegt werden können, werden dem Gemischten Ausschuss vorgelegt.
4. Streitigkeiten zwischen einem Einführer und der zuständigen Behörde oder der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei sind nach den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften der Einfuhr-Vertragspartei beizulegen.

Art. 28 Pflichten der Ausführer und Einführer

1. Ein Ausführer, der einen Ursprungsnachweis ausgefertigt hat, hat:
 - a) auf Verlangen der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei alle Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei kann jederzeit Überprüfungen durchführen und die Buchführung des Ausführers oder Herstellers kontrollieren sowie andere angezeigte Massnahmen ergreifen; und
 - b) sobald er feststellt oder Grund zur Annahme hat, dass ein Ursprungsnachweis unrichtige Angaben enthält, umgehend den Einführer und die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei über alle Änderungen, welche die Ursprungseigenschaft eines darin aufgeführten Erzeugnisses beeinträchtigen, zu benachrichtigen. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei informiert anschliessend die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei.
2. Ein Einführer, der die Präferenz Zollbehandlung beantragt hat oder dem sie gewährt worden ist, hat:
 - a) auf Verlangen der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Einfuhr, die vorhanden sind oder beschafft werden können, vorzulegen; und
 - b) sobald er feststellt oder Grund zur Annahme hat, dass ein Ursprungsnachweis unrichtige Angaben enthält, umgehend die Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei über alle Änderungen, welche die Ursprungseigenschaft eines darin aufgeführten Erzeugnisses beeinträchtigen, zu benachrichtigen.

Art. 29 Verweigerung der Präferenzbehandlung

Eine Einfuhr-Vertragspartei kann die Präferenz Zollbehandlung nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften verweigern oder nicht bezahlte Abgaben nachbeziehen, wenn ein Erzeugnis

die Voraussetzungen dieses Anhangs nicht erfüllt oder der Einführer oder Ausführer den Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen nicht erbringt.

Art. 30 Prüfung der Ursprungsnachweise

1. Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Anhangs zu gewährleisten, unterstützen die Vertragsparteien einander über die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Echtheit der Ursprungsnachweise sowie der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben.
2. Nachprüfungen von Ursprungsnachweisen erfolgen immer dann, wenn die zuständige Behörde der Einfuhr-Vertragspartei die Echtheit dieser Nachweise, die Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs überprüfen will.
3. Die zuständige Behörde der Einfuhr-Vertragspartei stellt der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei den Ursprungsnachweis oder eine Kopie unter Angabe der Gründe für das Ersuchen zu. Zur Begründung des Nachprüfungsersuchens werden alle Belege und Informationen weitergeleitet, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungsnachweis hindeuten.
4. Die Nachprüfung wird von der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei durchgeführt. Die zuständige Behörde ist befugt, zu diesem Zweck jeden Nachweis zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige Kontrolle durchzuführen, die sie als zweckdienlich erachtet.
5. Die zuständige Behörde der Einfuhr-Vertragspartei kann die Gewährung der Präferenzbehandlung für die vom entsprechenden Ursprungsnachweis betroffenen Erzeugnisse bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung aussetzen. Dem Einführer wird die Freigabe der Erzeugnisse vorbehaltlich der als notwendig erachteten Sicherungsmassnahmen angeboten.
6. Das Ergebnis der Nachprüfung ist der zuständigen Behörde, die sie beantragt hat, so rasch wie möglich mitzuteilen. Aus diesem Ergebnis muss eindeutig hervorgehen, ob die Nachweise echt sind und ob die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.
7. Ist nach zwölf Monaten ab dem Datum des Nachprüfungsersuchens noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben zur Echtheit des Nachweises oder der Richtigkeit des Ursprungs der betreffenden Erzeugnisse, so kann die ersuchende zuständige Behörde die Präferenzbehandlung ablehnen, es sei denn, dass aussergewöhnliche Umstände vorliegen.
8. Kann die ersuchte Vertragspartei die Frist gemäss Absatz 7 nicht einhalten, so wird ihr auf begründeten Antrag innerhalb dieser Frist eine Verlängerung um drei Monate oder in Situationen, die ausserhalb der Gewalt der zuständigen Behörde der Vertragspartei sind, um die benötigte Zeit gewährt.

Art. 31 Vertraulichkeit

Alle Informationen, die gemäss diesem Anhang erteilt werden, werden von den Vertragsparteien als vertraulich nach den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften der ersuchten Vertragspartei

behandelt. Sie dürfen von den Behörden einer Vertragspartei nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die die Informationen erteilt hat, weitergegeben werden.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 32 Sanktionen

Jede Vertragspartei sieht strafrechtliche, zivilrechtliche oder administrative Sanktionen für die Missachtung ihrer innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit diesem Anhang vor.

Art. 33 Erzeugnisse im Transit oder Lagerung

Das Abkommen kann auf Erzeugnisse angewendet werden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens entweder im Transit oder zur vorübergehenden Lagerung unter Zollaufsicht in einem Zollfreilager oder in Freizonen befinden. Für solche Erzeugnisse kann bis zu zwölf Monate nach Inkrafttreten des Abkommens nachträglich ein Ursprungsnachweis ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen dieses Anhangs und insbesondere von Artikel 14 (Unverändertheit der Erzeugnisse während der Beförderung) erfüllt sind.